

Muster Werkvertrag Gebäudereinigung

Zwischen dem Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Liegenschaften und Zentrale Dienste
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz
vertreten durch den Referatsleiter Herrn Baumert

nachstehend **Auftraggeber** genannt

und dem [Firma]
[Abteilung]
[Straße]
[PLZ, Ort]
vertreten durch [Name Ansprechpartner]

nachstehend **Auftragnehmer** genannt

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Unterhaltsreinigung im Verwaltungsgebäude des Erzgebirgskreises, Wettinerstraße 61 in 08280 Aue-Bad Schlema inkl. Veterinäramt und Feuerwehr-technischem Zentrum (FTZ).

§ 2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben dem vorliegenden Vertrag:

1. das der Beauftragung zugrundeliegende Leistungsverzeichnis mit Leistungsbeschreibung,
2. der Flächen- und Turnusplan, das Kostenangebot, die Stundenlohnkalkulation und alle übrigen Vergabeunterlagen,
3. der Reinigungsplan für die Unterhaltsreinigung,
4. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Die Vertragsbestandteile sind auch bei Abweichungen oder Widersprüchen der vertraglichen Regelungen maßgeblich.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungsleistungen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen nach Art, Umfang und Reinigungshäufigkeit gemäß Inhalt der Vertragsbestandteile auszuführen. Die darin detailliert beschriebenen,

turnusmäßigen Arbeiten sind verbindliche Arbeitsnormen, d. h. sie sind ständig und gleichbleibend zu erbringen.

(2) Die der Leistungsbeschreibung zugrundeliegende Maß- und Mengenermittlung wurde vom Auftraggeber vorgenommen. Stellen der Auftragnehmer oder der Auftraggeber gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen in den Flächenaufmaßen des Objekts fest, so können sie nur berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 2 % des Aufmaßes des Gesamtobjekts betragen und spätestens 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich geltend gemacht werden. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme kein Einspruch gegen die Bestandsermittlung seitens des Auftragnehmers, so gilt diese als von ihm zum Zeitpunkt der Auftragserteilung als richtig anerkannt. Differenzen von mehr als 10 % können jederzeit geltend gemacht werden.

(3) Ändern sich die Flächen eines Objektes, z. B. durch Umbaumaßnahmen oder Erweiterungen, so wird der Auftraggeber die Flächen neu aufmessen und dem Auftragnehmer die geänderten Flächenangaben mitteilen. Das neue Aufmaß ist von dem Zeitpunkt an zugrunde zu legen, von dem an der Auftragnehmer Leistungen nach den geänderten Flächenverhältnissen tatsächlich erbracht hat.

§ 4 Nutzung von Einrichtungen, Material und Energie des Auftraggebers

(1) Soweit der Auftraggeber die Umkleideräume für die Beschäftigten und die Abstellräume für Maschinen, Geräte, Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zur Verfügung stellen kann, erfolgt dies unentgeltlich.

(2) Er übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten eingebrachten Sachen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizuhalten. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(3) Das zur Durchführung der Reinigungs- und Pflegearbeiten notwendige Wasser und die elektrische Energie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Es ist auf sparsamen Verbrauch zu achten. Hierzu hat der Auftragnehmer auch seine Beschäftigten anzuhalten. Der Anschluss von Waschmaschinen des Auftragnehmers bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Reinigungsgeräte und -material

(1) Alle für die Gebäudereinigungsarbeiten benötigten Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer. Er hat sie auf seine Kosten zu unterhalten.

(2) Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger stellt der Auftragnehmer (inkl. Putzlappen, etc.). Die Verbrauchsmaterialien Handseife, Handdesinfektion, Papierhandtücher und WC-Papier stellt der Auftraggeber bereit.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel im Objektbuch zu benennen und auf Aufforderung zusätzlich eine Inhaltsstoffangabe abzugeben. Er verpflichtet sich zur unentgeltlichen Abgabe von Proben der von ihm verwendeten Mittel zwecks Prüfung durch eine vom Auftraggeber zu bestimmende Stelle. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Prü-

fung, wenn diese ergibt, dass die von ihm verwendeten Mittel nicht den Vertragsbestimmungen entsprechen und/oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften verboten sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

(4) Der Auftraggeber behält sich – auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsvorsorge – vor, die Verwendung bestimmter Reinigungsmittel, Pflegemittel und Desinfektionsreiniger zu untersagen oder vorzuschreiben.

(5) Der Auftragnehmer hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – am Tage der letzten Reinigung – sämtliche von ihm eingesetzten Maschinen, Geräte und Materialien aus den Gebäuden herauszunehmen.

§ 6 Reinigungspersonal und Verwaltungsvorschriften

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, Beschäftigte des Auftragnehmers auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen und die Vorlage von polizeilichen Führungszeugnissen zu verlangen.

(2) Der Auftragnehmer hat eine jeweils aktuelle Liste des für die Erbringung der Vertragsleistungen eingesetzten Reinigungspersonals auf Aufforderung durch den Auftraggeber zu übergeben.

(3) Die Beschäftigten der Reinigungsunternehmen haben sich täglich in die, in den Objekten beim Hausmeister ausliegenden und vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten, Arbeitszeitdokumentationen einzutragen. Die Arbeitsstundendokumentationen sind Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen durch den Auftragnehmer nicht aus den Objekten entfernt werden. Über die Pflicht zur Eintragung hinaus hat der Auftragnehmer keine Verfügungsgewalt über die Bücher.

(4) Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Reinigung nicht beeinträchtigt wird. Die Kosten für den Einsatz von Ersatzpersonal trägt der Auftragnehmer.

(5) Die Beschäftigten sind vor Arbeitsbeginn objektbezogen sorgfältig zu schulen und in die Besonderheiten der verschiedenen Räumlichkeiten (z. B. Bodenbelagsarten und Zubehör) einzuweisen. Die Einweisung ist im Objektbuch zu dokumentieren.

(6) Personen, die vom Auftraggeber nicht mit der Reinigung der Gebäude beauftragt sind, dürfen die Gebäude nicht betreten. Das gilt auch für Kinder. Die Benutzung der Fernsprechanlagen und Telefaxgeräte sowie IT- und Kopiergeräte ist nicht gestattet.

(7) Der Auftraggeber hat das Recht, den Einsatz von Beschäftigten des Auftragnehmers zu untersagen, wenn die Beschäftigten den in Absatz 1 bis 6 genannten Anforderungen nicht entsprechen oder diese nicht einhalten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

§ 7 Datenschutz

(1) Unterlagen (Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten, elektronische Datenträger usw.) die sich in den Diensträumen befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen. In diese Unterlagen darf kein Einblick genommen werden. Schränke, Schubladen u. Ä. dürfen

nicht unbefugt geöffnet werden. Über zufällig bekannt gewordene personenbezogene Daten aus dienstlichen Vorgängen ist Verschwiegenheit zu wahren. Es ist die Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat die Beschäftigten zur Verschwiegenheit über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen, die diesen bei ihrer Tätigkeit in den Diensträumen des Auftraggebers bekannt werden, arbeitsvertraglich zu verpflichten. Der Auftragnehmer wird das von ihm zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzte Reinigungspersonal schriftlich verpflichten, über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt gewordenen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages oder Kündigung der Beschäftigten aus anderen Gründen. Eine diesbezügliche Unterweisung des Personals des Auftragnehmers ist im Objektbuch zu dokumentieren.

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, den Einsatz von Beschäftigten des Auftragnehmers in begründeten Fällen zu untersagen, insbesondere wenn die Beschäftigten den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen oder den diesbezüglichen Anforderungen nicht Folge leisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

§ 8 Hausverbote

Der Auftraggeber ist berechtigt, Beschäftigte des Auftragnehmers des Hauses zu verweisen oder ihnen den Zutritt zum Reinigungsobjekt zu untersagen, wenn sie die Voraussetzungen von § 7 Absatz 1 oder 2 dieses Vertrages verstoßen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer sofort geeigneten Ersatz zu stellen.

§ 9 Objektleiter/Aufsicht und Einweisung

(1) Um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen, hat der Auftragnehmer für jedes Objekt einen verantwortlichen Objektleiter und für den Abwesenheitsfall einen Vertreter namentlich zu benennen, der mit dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten eng zusammenarbeitet. Für die Aufgabenerfüllung dieser Position ist das ausreichende Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift zwingende Voraussetzung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Durchführung der vertraglichen Aufgaben, soweit möglich, unterstützen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch fachkundige Mitarbeiter einzuweisen und regelmäßig zu beaufsichtigen, um eine ordnungsgemäße und einwandfreie Reinigung sicherzustellen.

§ 10 Unterauftragnehmer

(1) Die Übertragung von Leistungen oder Teilleistungen auf Unterauftragnehmer ist nur für die Grundreinigungsarbeiten zulässig. Eine Übertragung darf nur an solche Unterauftragnehmer erfolgen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Eine Übertragung der oben genannten Leistungen oder Teilleistungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vor Beauftragung vom Auftragnehmer beim Auftraggeber einzuholen.

(2) Der Auftragnehmer hat im Falle der Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung eines Nachunternehmers diesen denselben vertraglichen Bedingungen zu unterwerfen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer auferlegt hat. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Unterauftragsnehmerverträge vorzulegen. Unterauftragsnehmer dürfen ohne schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers, die in dessen freier Entscheidung steht, nicht ihrerseits Unterauftragnehmer beschäftigen.

§ 11 Abnahme und Rechnungsstellung

(1) Rechnungen für die Ausführung der Unterhaltsreinigung sind vom Auftragnehmer monatlich zu erstellen und müssen bis zum 15. des Folgemonats beim Auftraggeber eingereicht werden. Rechnungen für die Ausführung der Grundreinigung sind vom Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten zu erstellen und innerhalb von zwei Wochen beim Auftraggeber einzureichen. Die Leistungen sind unter Zugrundelegung des vereinbarten Festpreises und der Angabe der Objektkennzahl des Objektes so in Rechnung zu stellen, dass eine Zuordnung der Leistung zum jeweiligen Objekt möglich ist. In den Rechnungen sind die Kosten für jedes gereinigte Objekt einzeln auszuweisen, um dem Auftraggeber eine korrekte Zuordnung der entstehenden Kosten zu den jeweiligen Objekten zu ermöglichen.

(2) Für den Auftraggeber stellt die gebäudeverwaltende Stelle des zu reinigenden Gebäudes fest, ob die Reinigung fristgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Die Prüfung und Feststellung erfolgt nach jedem Reinigungsgang durch die objektverwaltende Stelle. Sie ist schriftlich zu dokumentieren. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim Auftragnehmer. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang begründete Einwendungen erhebt.

(3) Vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten kann arbeitstäglich (bei Grundreinigung nach jeder Reinigung) eine Abnahme nach den Maßgaben der Leistungsbeschreibung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung der geleisteten Arbeit verlangt werden.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von drei Wochen, sobald prüffähige, den Anforderungen von § 14 Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnungen eingegangen sind und entsprechend Absatz 2 festgestellt wurde, dass die Leistung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kürzungen nach § 12 dieses Vertrages vorzunehmen.

(5) Bei Skontogewährung beginnt die Zahlungsfrist mit Eingangsstempel beim Auftraggeber.

§ 12 Nicht- und Schlechterfüllung

(1) Für den Fall der Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltsreinigung gelten folgende Vereinbarungen:

(a) Werden die Gebäude nicht oder werden Teile eines Gebäudes nicht gereinigt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Rechnungsbetrag um den Einheitspreis für die nicht gereinigte Fläche zu kürzen, es sei denn, die Reinigungsleistung wird noch an dem Tage, an dem sie zu erbringen ist oder am darauf folgenden Tag bis 12:00 Uhr erbracht.

(b) Bei Schlechterfüllung gilt, dass die während des beanstandeten Zeitraumes stichprobenweise festgestellte Differenz zwischen den im Angebot eingesetzten und den tatsächlich erbrachten Reinigungsstunden der verminderten Reinigungsleistung entspricht. Der Auftraggeber kann entsprechend der festgestellten Differenz den Rechnungsbetrag für den beanstandeten Zeitraum kürzen. Sind die Reinigungsstunden vertraglich vereinbart und wurden sie nicht voll erbracht, wird die Rechnung auch dann gekürzt, wenn keine Beanstandung der Reinigungsqualität vorliegt. Sind keine Reinigungsstunden vereinbart oder kann die Nichterfüllung der Reinigungsstunden nicht nachgewiesen werden, kann eine pauschale Kürzung von mindestens 15 % des Rechnungsbetrages für den beanstandeten Zeitraum vorgenommen werden. Entsprechendes gilt, wenn trotz voller Erbringung der Reinigungsstunden die Reinigungsqualität den Anforderungen nicht entspricht. Bevor eine pauschale Kürzung durch den Auftraggeber vorgenommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, nachzuweisen, dass eine Wertminderung nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger als die angegebene Pauschale ist.

(c) Der Auftraggeber kann anstelle einer Kürzung des Rechnungsbetrages die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes vom Auftragnehmer zu dessen Lasten durch eine zusätzliche Reinigung außerhalb der regulären Reinigungszeit verlangen. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, ist er zur Ersatzvornahme berechtigt. In den Fällen (a) und (b) bleiben die Rechte des Auftragnehmers nach § 309 Nr. 5b BGB unberührt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nach dem BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur fristlosen Kündigung nach § 16 dieses Vertrages bleiben unberührt.

(2) Wenn die Arbeiten zur Unterhaltsreinigung aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden können, ruht insoweit der Vertrag. In diesem Falle wird das zu zahlende Monatsentgelt für die Zeit des Arbeitsausfalles, der über 10 Arbeitstage hinausgeht, anteilig gekürzt. Die Rechte des Auftragnehmers gemäß §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt.

§ 13 Vergütung, Anpassung der Vergütung

(1) Die vereinbarten Vertragspreise sind Festpreise, in denen sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Geräte/Pflege- und Reinigungsmittel/Hilfsmittel, Wegegelder, Spesen, behördliche Gebühren und alle Nebenkosten sowie Zuschläge (für Sonn-, Feiertags- bzw. Nachtarbeit) enthalten sind. Auf diese Preise wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

(2) Ändern sich aufgrund eines anerkannten Tarif- oder Rahmentarifvertrages der Stundenlohn oder die Sozialversicherungsabgaben für das eingesetzte Personal noch innerhalb der Vertragsdauer, können Auftragnehmer bzw. Auftraggeber eine Änderung des Preises in Höhe des geänderten Tarifs verlangen. Im ersten Vertragsjahr besteht diese Anpassungsoption nicht.

§ 14 Abtretung

(1) Abtretungen sind gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam – und zwar mit der Einschränkung nach Absatz 3 mit Zugang der Anzeige beim Auftraggeber –, wenn die abgetretene Forderung genau bezeichnet ist und ihm die Abtretung vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger schriftlich angezeigt ist.

(2) Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.

(3) Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn zwischen dem Zugang der Abtretungsanzeige von Alt- und Neugläubiger und dem Tag der Zahlung (Barzahlung, Abgang des Überweisungsauftrages oder des Schecks aus der Kasse) nicht mehr als 6 Tage liegen.

§ 15 Haftung, Versicherung

(1) Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich der Allmählichkeitsschäden, die in Erfüllung und bei Gelegenheit der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem Auftragnehmer oder seinen Gehilfen ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auch den Ersatz der entsprechenden Schließanlage.

Entstandene Schäden sowie der Verlust der ihm oder den von ihm eingesetzten Personal anvertrauten Schlüssel sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände und Bauteile werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen.

(3) Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschließlich von Regressansprüchen freizuhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei der Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizustellen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Vermögens-, Personen- und Bearbeitungsschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung und erforderlichenfalls eine Schlüsselversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss den Versicherungsnachweis zu erbringen.

Die Mindestsummen bei der Betriebshaftpflichtversicherung betragen bei

Personenschäden	1.000.000,00 € (pauschal)
Sach- und Vermögensschäden einschl. Allmählichkeitsschäden	500.000,00 €
Bearbeitungsschäden	100.000,00 €
Schlüsselverlustrisiko	100.000,00 €

(6) Der Auftragnehmer ist Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 16 Vertragslaufzeit, Kündigung

(1) Vertragsbeginn ist der 01.11.2024 mit einer Laufzeit von einem Jahr. Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, soweit der Vertrag nicht gekündigt wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres zulässig.

(2) Die Möglichkeit, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- seine Lohnzahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird,

schwerwiegende Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen begangen hat, bei denen es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen, als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht, wenn der Auftragnehmer

- die übernommene Leistung ganz oder teilweise nicht zu der vereinbarten Zeit erbringt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausführt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht Abhilfe geschaffen hat,
- eine ihm vom Auftraggeber schriftlich untersagte Reinigungsart beibehalten hat, oder nicht zulässige Mittel verwendet,
- Reinigungskräfte einsetzt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen amtlichen Zeugnisse und Bescheinigungen nicht besitzen oder für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt,
- die gemäß § 3 Absatz 2 dieses Vertrages vorzulegenden Nachweise nicht beibringt bzw. auf Verlangen bei einem späteren Zeitpunkt unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nicht beibringt,
- den Beschäftigten seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang zahlt oder in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder des Betriebsverfassungsgesetzes verstößt,
- im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat.

(3) Die Kündigung ist schriftlich mit Einschreiben/Rückschein auszusprechen.

§ 17 Teilkündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen teilweise kündigen, wenn ein oder mehrere Reinigungsobjekte von ihm – vorübergehend oder auf Dauer – nicht mehr genutzt werden.

(2) Sollen nur Teile des Objekts nicht mehr genutzt werden, kann – und auf Verlangen des Auftragnehmers muss – die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Änderungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 haben keinen Einfluss auf die festgeschriebenen Einheitspreise.

(4) Der Auftraggeber ist unter Wahrung der Frist nach Absatz 1 berechtigt, Flächen einzelner Objekte bzw. in Einzelfällen ganze Objekte aus dem Vertragsverhältnis herauszunehmen, wenn der Auftraggeber in seinem Dienst stehenden Reinigungskräften weitere Reinigungsflächen überträgt (Erweiterung der Eigenreinigungsbereiche).

(5) Unabhängig davon behält sich der Auftraggeber vor, auch dann einzelne Flächen oder auch einzelne Reinigungsleistungen in den Schulen dem Auftragnehmer aus dem Auftragsverhältnis wieder herauszunehmen, wenn im Rahmen der Neuen Steuerungsmodelle und der damit einhergehenden Budgetierung Reinigungsleistungen anderweitig durchgeführt werden.

§ 18 Informations- und Prüfrechte

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die folgenden Unterlagen durch den Auftragnehmer jährlich vorzulegen:

1. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Erklärung des Finanzamtes, dass der Betrieb seinen Steuerzahlungen pflichtgemäß nachkommt,
2. Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers,
3. Mitgliedsnachweis, Anmeldung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 19 Zusätzliche Leistungen

(1) Für zusätzliche Reinigungsarbeiten ist ein gesonderter schriftlicher Auftrag des Auftraggebers erforderlich.

(2) Berechnungsgrundlage für den Werklohnanspruch für Zusatzleistungen in einem Objekt, in dem regelhaft Leistungen erbracht werden, sind die im Kalkulationsblatt des Objektes, auf die sich die zusätzliche Leistung bezieht, aufgeführten Stundenverrechnungssätze für Sonderreinigungen und die bestätigten Regiezettel.

(3) Der Auftraggeber kann mit einer Vorlauffrist von vier Wochen verlangen, dass der Auftragnehmer die Reinigung dieser Gebäude oder Gebäudeteile zu den dann gültigen Einheitspreisen reinigt.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung und der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung am nächsten kommen. Dies gilt auch für Regelungslücken.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Annaberg-Buchholz.

Annaberg-Buchholz, den

Annaberg-Buchholz, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Muster